

Einführung Zivilrecht - Sachverhalt

Bachelor-Studiengang Law in Context
Wintersemester 2009/10

Probeklausur

Fall 1

Dennis Daiquiri (D) trinkt gerne einen über den Durst. Als er eines Abends mal wieder seit Stunden zechend in seiner Lieblingskneipe sitzt und das nächste Getränk bestellen will, bemerkt D, dass er dafür nicht mehr genügend Geld hat. Geistesgegenwärtig (aber bereits total betrunken) torkelt D zum Nachbartisch und bietet dem dort sitzenden Stammgast Gisbert Geier (G) sein Diamantfahrrad für 50 € zum Kauf an. G hat schon lange ein Auge auf das gute Stück geworfen und ist sofort einverstanden. Die beiden verabreden sich für den nächsten Nachmittag zur Abholung des Fahrrades bei D. Das Geld erhält D wie verabredet sofort.

Als G das Fahrrad bei D abholen will, hat D einen schrecklichen Kater und erinnert sich erst nach G's Ausführungen an den gestrigen Abend. D möchte sein Fahrrad behalten und bietet G Pfandflaschen im Wert von 50 € an. G möchte aber unbedingt das Fahrrad.

Kann G von D die Überlassung des Fahrrads verlangen?

Fall 2

Der 17jährige Anton (A) hat das Gärtnerhandwerk erlernt und ist mit Erlaubnis seiner Eltern und Genehmigung des Familiengerichts als selbständiger Gärtner tätig. A pflegt die Gärten seiner Kunden und bringt dafür in der Regel auch eigenes Gerät mit.

Als seine noch vom Vater stammende mechanische Heckenschere kaputt geht, begibt sich A zum Händler Hubertus Heller (H) und erwirbt dort eine elektrische Heckenschere für 119 €. Bei dieser Gelegenheit kauft A gleich noch einen MP3-Spieler für 99 EUR. Der MP3-Spieler soll A vor allem während der Arbeitszeit unterhalten. Weil H den A gut kennt gibt er ihm die Geräte mit und benennt als Zahlungsziel 2 Wochen.

Sodann begibt sich A zum Rosenzüchter Bodo Blumentritt (B). Dort möchte er 9 Sträucher gelbe Rosen kaufen, da ihn sein Kunde Karl Kohlrabi (K) mit der Anlage eines gelben Rosenbeets beauftragt hat. Als A sich bei B nach passenden Rosen umsehen will, bemerkt er, dass B gar nicht da ist. Statt dessen führt heute B's 18jährige Tochter, die bezaubernde Gwendolyn (G), in Vertretung B's das Geschäft. Der schüchterne A ist von G so beeindruckt, dass er versehentlich 9 Sträucher rote Rosen statt, wie beabsichtigt, 9 Sträucher gelbe Rosen zum Gesamtpreis von 300 € bestellt. Als Lieferadresse gibt A die Anschrift von K an.

Als A's Eltern von den Einkäufen bei H erfahren, sind sie ganz und gar nicht damit einverstanden. Die elektrische Heckenschere sei für A viel zu gefährlich und der neue MP3-Spieler völlig überflüssig und reine Geldverschwendung. Sie verlangen, dass A die Geräte zurückbringt.

Zu allem Unglück ruft auch noch K bei A an und beschwert sich über die vereinbarungswidrige Farbwahl. A informiert B sofort über das Versehen und erklärt das Geschäft für „null und nichtig“. B will wenigstens 20 € als Ersatz für die Auslieferung der Rosen.

a) Hat H Ansprüche auf Kaufpreiszahlung gegen A?

b) Hat B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen A?

c) Kann B von A Ersatz der 20 € für die Auslieferung der Rosen verlangen?

Bearbeitervermerk:

Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) ist nicht zu prüfen.

Sonstiges:

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Beschreiben Sie jedes Blatt nur einseitig und halten Sie mindestens 1/3 Korrekturrand ein! Bitte schreiben Sie lesbar! **Vermerken Sie auf dem Deckblatt der Arbeit lesbar (in Druckbuchstaben) Ihren Namen sowie Ihre Matrikelnummer.**

Lösungsskizze zur Probeklausur

→ Bearbeitervermerk: Auf Gutachtenstil wird Wert gelegt. Doch auch wenn er gänzlich fehlt, ist eine ansonsten durchschnittliche Arbeit noch mindestens als bestanden zu werten. Für die Noten gut oder besser sollte der Gutachtenstil jedoch wenigstens einigermaßen beherrscht werden.

Fall 1

Anspruch G gegen D auf Übergabe und Übereignung des Diamantfahrrades aus § 433 I, 1 BGB

I. Anspruch entstanden

→ KV

→ Voraussetzung: zwei übereinstimmende WE – Angebot und Annahme

1. Angebot § 145 BGB

Definition

von D formal +

wirksam? § 105 II BGB. Nein.

2. Annahme G's § 147 I, 1 BGB

Ja, aber geht ins Leere

3. Bestätigung nach § 141 BGB

Indem D dem G Pfandflaschen im Wert von 50 € anbietet, um das Fahrrad behalten zu können, könnte eine Bestätigung nach § 141 I BGB liegen. Doch D will das Geschäft nicht bestätigen, sondern sich durch Rückgabe der von G erhaltenen 50 € in Pfandflaschen von den Verpflichtungen des ohnehin nichtigen Vertrags mit G befreien. Überdies G geht auf dieses Angebot D's ohnehin nicht ein. Es liegt folglich weder eine Bestätigung nach § 141 I BGB noch eine nach § 141 II BGB vor.

→ Bearbeitervermerk: Wer überhaupt darauf kommt D's Pfandflaschenangebot zu problematisieren, sollte Zusatzpunkte erhalten. Obligatorisch ist Prüfungspunkt 3 keinesfalls.

II. Ergebnis

Mangels wirksamen Kaufvertrages kein Anspruch des G gegen D auf Übergabe und Übereignung des Fahrrades.

Anspruch G gegen D auf Herausgabe des Diamantfahrrades aus § 985 BGB

Ein Anspruch des G aus § 985 BGB scheitert bereits am fehlenden Eigentum des G. Eine Einigung und Übergabe nach § 929 BGB hat es nicht gegeben.

→ Bearbeitervermerk: Weil G laut Sachverhalt offensichtlich nicht Eigentümer des Diamantfahrrades geworden ist, kann eine Prüfung des Anspruches aus § 985 BGB auch unterbleiben. Wer § 985 BGB dennoch kurz prüft, erfüllt die Anforderungen an eine vorbildliche gutachtliche Prüfung und sollte dafür belohnt werden.

Fall 2

A. Kaufpreisansprüche von H gegen A

I. Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 119 € für die Heckenschere aus § 433 II BGB

1.) Anspruch entstanden

a.) Angebot von A – elektrische Heckenschere für 119 € – nach § 145 BGB

P: A ist minderjährig, §§ 106, 107 BGB

Geschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

Zustimmung der Eltern erforderlich

Liegt nicht vor, gegenüber A sogar verweigert.

Danach Angebot von A unwirksam

Jedoch: Heckenschere gehört mit zum Erwerbsgeschäft von A § 112 I, 1 BGB +

Angebot A's also wirksam

→ Bearbeitervermerk [A's Eltern können die nach § 112 I, 1 BGB erteilte Zustimmung im konkreten Fall nach wirksamer Vornahme des Rechtsgeschäfts (keine schwebende Unwirksamkeit mehr) nicht nachträglich (und allgemein ohnehin nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen von 112 II BGB) zurücknehmen. Wer dies so anspricht, sollte Zusatzpunkte erhalten. Verlangt wird dieser Gedankengang aber nicht.

→ Bearbeitervermerk. Es ist egal, ob zuerst 112 BGB oder erst § 107 BGB geprüft wird.

b) Annahme durch H +

2.) Anspruch untergegangen

Unproblematisch nein.

3.) Anspruch durchsetzbar

P: Fälligkeit ?

im Grundsatz sofort § 271 I BGB,

Fraglich ist wie die Vereinbarung des Zahlungsziels auszulegen ist. In Betracht kommt die Auslegung als Stundung nach § 271 II BGB, als Verzicht auf die Durchsetzung eines schon früher fälligen Anspruchs oder als Abrede über den Verzugsbeginn.

Nach den beiden ersten Möglichkeiten kann A zwar den Anspruch H's erfüllen, aber H vor Fristablauf noch nicht Leistung verlangen. Nach der dritten Möglichkeit ist H's Anspruch bereits vor Ablauf der zwei Wochen fällig und A kommt nach 2 Wochen des Nichtleistens in Verzug.

Nach § 271 II BGB ist im Zweifel davon auszugehen, dass H die Leistung nicht vor dem Ablauf der zwei Wochen verlangen kann aber A sie bereits vorher bewirken darf. Nach Auslegung ist mangels weiterer Informationen im Sachverhalt (im Einklang mit der entsprechenden Rspr.) von der Rechtsfolge des § 271 II BGB auszugehen.

A kann dem H also noch die Einrede mangelnder Fälligkeit entgegenhalten.

→ Bearbeitervermerk: *Wenn dieser Punkt 3.) nicht erwähnt wird, schadet dies der Arbeit nicht. Wenn die Fälligkeit angesprochen wird, gibt's Zusatzpunkte. Es ist auch vertretbar eine Abrede über den Verzugseintritt anzunehmen und die Fälligkeit im Ergebnis zu bejahen.*

4.) Ergebnis

H kann von A die 119 € noch nicht verlangen.

→ Bearbeitervermerk: *Anderes Ergebnis ist auch ohne Problematisierung der Fälligkeit vertretbar – siehe einen Bearbeitervermerk weiter oben.*

II. Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 99 € für den MP3-Spieler aus § 433 I, 1 BGB

1.) Anspruch entstanden

a.) Angebot von A – MP3-Spieler für 99 € – nach § 145 BGB

P: A ist minderjährig, §§ 106, 107 BGB

Geschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

Zustimmung der Eltern erforderlich

Einwilligung liegt nicht vor und die Genehmigung wurde A sogar verweigert.

Danach Angebot von A unwirksam

P: auch der MP3-Spieler könnte zum Erwerbsgeschäft von A gehören § 112 I, 1 BGB

→ Bearbeitervermerk: *Hier ist eine Diskussion fällig:*

Direkt gehört der Mp3-Spieler nicht zum Erwerbsgeschäft des A, da er nicht unmittelbar zur Gartenpflege konstruiert ist. A will ihn jedoch vor allem während der Gartenarbeit zu seiner Unterhaltung einsetzen.

→ Bearbeitervermerk: *Ob der Bearbeiter den MP3-Spieler unter § 112 I, 1 BGB fallen lässt, ist egal. Es kommt auf das Erkennen und Diskutieren des Problems mit begründeter Lösung an. Dieser Lösungsvorschlag bevorzugt die Anwendbarkeit von § 112 I, 1 BGB.*

Angebot A's also wirksam

→ Bearbeitervermerk *[A's Eltern können die nach § 112 I, 1 BGB erteilte Zustimmung im konkreten Fall nach wirksamer Vornahme des Rechtsgeschäfts (keine schwebende Unwirksamkeit mehr) nicht nachträglich (und allgemein ohnehin nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen von 112 II BGB) zurücknehmen. Wer dies so anspricht, sollte Zusatzpunkte erhalten. Verlangt wird dieser Gedankengang aber nicht.*

b) Annahme durch H +

2.) Anspruch untergegangen
Unproblematisch nein.

3.) Anspruch durchsetzbar

P: Fälligkeit ?

im Grundsatz sofort § 271 I BGB,

Fraglich ist wie die Vereinbarung des Zahlungsziels auszulegen ist. In Betracht kommt die Auslegung als Stundung nach § 271 II BGB, als Verzicht auf die Durchsetzung eines schon früher fälligen Anspruchs oder als Abrede über den Verzugsbeginn.

Nach den beiden ersten Möglichkeiten kann A zwar den Anspruch H's erfüllen, aber H vor Fristablauf noch nicht Leistung verlangen. Nach der dritten Möglichkeit ist H's Anspruch bereits vor Ablauf der zwei Wochen fällig und A kommt nach 2 Wochen des Nichtleistens in Verzug.

Nach § 271 II BGB ist im Zweifel davon auszugehen, dass H die Leistung nicht vor dem Ablauf der zwei Wochen verlangen kann aber A sie bereits vorher bewirken darf. Nach Auslegung ist mangels weiterer Informationen im Sachverhalt (im Einklang mit der entsprechenden Rspr.) von der Rechtsfolge des § 271 II BGB auszugehen.

A kann dem H also noch die Einrede mangelnder Fälligkeit entgegenhalten.

→ Bearbeitervermerk: *Wenn dieser Punkt 3.) nicht erwähnt wird, schadet dies der Arbeit nicht. Wenn die Fälligkeit angesprochen wird, gibt's Zusatzpunkte. Es ist auch vertretbar eine Abrede über den Verzugsbeginn anzunehmen und die Fälligkeit im Ergebnis zu bejahen.*

4.) Ergebnis

H kann von A die 99 € aus § 433 II BGB noch nicht verlangen.

→ Bearbeitervermerk: *Anderes Ergebnis ist auch ohne Problematisierung der Fälligkeit vertretbar – siehe einen Bearbeitervermerk weiter oben.*

III. Endergebnis

H kann von A noch keine Zahlung verlangen.

B. Kaufpreisanspruch von B gegen A in Höhe von 300 €

I. Anspruch entstanden

1.) Angebot von A

9 Sträucher rote Rosen für insgesamt 300 € – nach § 145 BGB

P: A ist minderjährig, §§ 106, 107 BGB

Geschäft nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

Zustimmung der Eltern erforderlich

Liegt nicht vor.

Danach Angebot von A schwebend unwirksam

Jedoch: Rosenkauf gehört mit zum Erwerbsgeschäft von A § 112 I, 1 BGB +

Angebot A's also wirksam

2.) Annahme durch B

B selbst ist nicht anwesend und konnte folglich auch nicht handeln

Jedoch Annahme durch G stellvertretend für B (Eigene Willenserklärung, Vertretungsmacht, Offenkundigkeit) § 164 I BGB +

II. Anspruch untergegangen

P: A könnte seine Willenserklärung wirksam angefochten haben, § 142 I BGB

1.) Anfechtungsgrund

§ 119 I Var. 2 BGB → Erklärungsirrtum

A hat sich versprochen; „rot“ statt „gelb“

Irrtum war kausal für subjektiv falsche WE

Anfechtungsgrund +

2.) Anfechtungserklärung § 143 I BGB

A gegenüber B „null und nichtig“, § 143 I und II BGB

Nach Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB ist dies als Anfechtungserklärung A's zu verstehen.

3.) Anfechtungsfrist

unverzüglich § 121 I BGB + (sogar sofort)

4.) Zwischenergebnis

A hat seine Willenserklärung wirksam angefochten

III. Ergebnis

B hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen A.

C. Schadensersatzanspruch B gegen A in Höhe von 20 € gemäß § 122 I BGB

I. Willenserklärung nach § 119 BGB wirksam angefochten.

Ja, siehe oben.

II. Anspruchsberechtigung B`s

Ja. Er ist der Anfechtungsgegner. Siehe oben.

III. ersatzfähiger Schaden (negatives Interesse)

B sind die Transportkosten i.H.v. 20 € im Vertrauen auf die Wirksamkeit seines Vertrages mit A entstanden. Dieser Betrag liegt weit unterhalb von B`s positivem Interesse i.H.v. 300 €.

IV. kein Ausschluss nach § 122 II BGB

B kannte die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit (§ 142 II BGB) des Vertrages nicht und musste sie auch nicht kennen.

→ Bearbeitervermerk: Wenn dieser Punkt 4.) nicht erwähnt wird, schadet dies der Arbeit nicht. Wenn § 122 II BGB geprüft und verneint wird gibt's Zusatzpunkte.